

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 46

1. September

2008

INHALT

I. Erklärungen und Stellungnahmen

Sommer-Vollversammlung (16.–18. Juni 2008, Mariazell)

1. Seelsorge 2
2. Entwicklungszusammenarbeit..... 2
3. Irak-Flüchtlinge 2
4. Lebenspartnerschaftsgesetz..... 3

II. Gesetze und Verordnungen

1. Institut „Fernkurs für theologische Bildung“ – Statut 5
2. Kirchliche Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Fachtheologie in Österreich 7
3. Kirchliche Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Religionspädagogik in Österreich (Bachelor- und Masterstudium)..... 15
4. Verein „KISI-KIDS – Kinder machen Musical“ 22
5. Rituale „Feier der Kindertaufe“ 22
6. Verein zur Förderung der christlichen Familie..... 22

III. Personalien

1. Apostolische Nuntiatur – neuer Nuntiaturrat 23
2. Katholische Sozialakademie Österreichs 23
3. Katholischer Laienrat Österreichs..... 23
4. Katholische Jugend Österreich..... 23
5. Pax Christi Österreich 23
6. Institut „Fernkurs für theologische Bildung“ – Kuratorium 23
7. Propädeutikum – Direktor 23
8. Propädeutikum – Kuratorium..... 23

IV. Dokumentation

1. Botschaft Papst Benedikts XVI. zum Weltmissionssonntag 2008 24
2. Hirtenwort der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag 2008..... 27
3. Kirchliche Statistik 2007..... 28

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

I. Erklärungen und Stellungnahmen

Sommer-Vollversammlung (16.–18. Juni 2008, Mariazell)

1. Seelsorge

Die österreichischen Bischöfe haben sich bei ihrer Sommervollversammlung ausführlich mit Fragen der Seelsorge beschäftigt. Dabei wurden zwei Prinzipien festgehalten: Es sollen – soweit es sinnvoll möglich ist – alle Pfarrgemeinden erhalten bleiben; zugleich soll die pastorale Zusammenarbeit über die Pfarrgrenzen hinweg verstärkt werden. Alle Anpassungen in der Struktur der Seelsorge dienen dem Ziel, den Menschen das Evangelium zu bringen. Die Gestalt des Völkerapostels Paulus, dessen Wirken die Kirche mit dem Paulusjahr heuer besonders in den Blick nimmt, ist dafür eine Inspiration.

Im Zusammenhang mit Fragen der Seelsorge wurde auch die Taufspendung durch Laienchristen in der Diözese Linz besprochen. Diese Praxis wurde von Diözesanbischof Ludwig Schwarz im Hinblick auf die weltkirchlichen Voraussetzungen korrigiert. In der Sommervollversammlung der Bischofskonferenz wurde festgestellt, dass die Mitwirkung der Pastoralassistenten und -assistentinnen bei der sorgsamsten Vorbereitung auf die Taufe ein sehr bedankenswerter Beitrag im Ganzen der Seelsorge einer Diözese ist. Die Taufspendung ist aber in der katholischen Weltkirche grundsätzlich Bischöfen, Priestern und Diakonen vorbehalten, dies gilt – wie schon bisher in allen anderen Diözesen Österreichs – auch für Linz. Die Österreichische Bischofskonferenz sieht – ebenso wie die Deutsche Bischofskonferenz – nicht die Notwendigkeit, dass Laien mit der Leitung von Tauffeiern beauftragt werden. Ausgenommen ist die Nottaufe im Fall von Todesgefahr.

2. Entwicklungszusammenarbeit

Die österreichischen Bischöfe beobachten mit zunehmender Sorge die dramatische Zuspitzung der weltweiten Hungerkrise. Waren schon bisher nach Angaben der Vereinten Nationen 850 Millionen Menschen weltweit von Hunger bedroht, verschärft die aktuelle Nahrungsmittelkrise die Situation noch.

Aus den Erfahrungen der kirchlichen Hilfsprojekte wird deutlich, dass Hilfe in den Hungerregionen ankommt, dass diese Hilfe wirkt und Leben rettet. Gleichzeitig machen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisationen die bedrückende Erfahrung, dass Hunger krank, verzweifelt, hoffnungslos macht. Hunger raubt den Menschen die Lebenschancen und den Lebensmut. Hunger ist eine weltweite, große Wunde, die niemand unberührt lassen kann.

Die Bischöfe appellieren daher eindringlich an die österreichische Bundesregierung, hier ihren Beitrag der Menschlichkeit zu leisten und die europaweite Verpflichtung einzuhalten, die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit bis 2010 auf 0,51 Prozent des Bruttonationalprodukts und bis 2015 auf 0,7 Prozent zu erhöhen. Diese zusätzlichen Mittel müssen für die Armutsbekämpfung eingesetzt werden. Nur so kann erreicht werden, dass die Millenniumsziele der Vereinten Nationen (Halbierung des Hungers bis 2015) Wirklichkeit werden.

3. Irak-Flüchtlinge

Mit großer Betroffenheit sehen die österreichischen Bischöfe die Entwicklung im Irak. Das Leid der Menschen in dem von Besatzung und permanentem Bürgerkrieg heimgesuchten Land ist unermesslich, auch wenn es nicht mehr Schlagzeilen macht, weil sich die Aufmerksamkeit der Medien auf neue Schauplätze verlagert hat.

Die Solidarität der Bischöfe gilt allen Leidenden im Zweistromland, besonders aber den Christen.

Das Christentum ist im heutigen Irak seit apostolischer Zeit, seit dem 1. Jahrhundert, präsent. Ungezählte Heilige, Kirchenväter, große Theologen, Patriarchen und Märtyrer sind aus der Christenheit des Zweistromlandes hervorgegangen. Heute sehen sich die Christen des Landes schweren Verfolgungen nicht durch die Staatsmacht, sondern durch politische Gruppierungen aller Art ausgesetzt, vielen bleibt keine andere Wahl als die Flucht ins Ausland. Ebenso wie die Christen sind auch die Angehörigen anderer religiöser Minderheiten – etwa die Jeziden und die Mandäer – in einer ausweglos scheinenden Situation. Aber es gilt auch: Sunnitische Muslime sind in schiitisch dominierten Gebieten gefährdet, ebenso Schiiten in sunnitischen Hochburgen. Es wiederholt sich die Balkan-Tragödie der Neunzigerjahre: Die Politik setzt das schmachliche Mittel der „ethnisch-religiösen Säuberung“ ein, um sich Einflusszonen zu sichern.

Die Katholische Kirche in Österreich kann angesichts dieser Tragödie nicht schweigend zuschauen. Daher ersuchen die österreichischen Bischöfe die Bundesregierung, für Flüchtlinge aus dem Irak – insbesondere für Angehörige der religiösen Minderheiten – eine Aufnahmemöglichkeit in Österreich zu schaffen. Dies wird in mehreren EU-Staaten – so in Frankreich und Deutschland – diskutiert; ein Vorbild könnte die Aufnahme der vietnamesischen „Boat people“ in den Achtzigerjahren sein.

Die Zahl der Inlandsflüchtlinge im Irak wird mit zwei Millionen angegeben, weitere 1,8 Millionen sind ins Ausland geflüchtet, insbesondere nach Syrien und nach Jordanien. Beide Länder sind – ohne Unterstützung von außen – mit der Aufnahme der Flüchtlinge überfordert. Daher treten die österreichischen Bischöfe dafür ein, dass ein Hilfsprogramm für irakische Flüchtlinge in Syrien und Jordanien entwickelt wird. Ebenso erscheint es angebracht, für die vielen christlichen Inlandsflüchtlinge im nordirakischen Kurdengebiet Vorsorge zu treffen, damit sie Unterkunft und Arbeit finden können.

Die Katholische Kirche in Österreich ist seit vielen Jahren mit katholischen Bischöfen im Irak in engem Kontakt, insbesondere mit dem Erzbischof von Kirkuk, Louis Sako. Die österreichische

Caritas ist sowohl in Syrien als auch im nordirakischen Kurdengebiet im Einsatz. Vor diesem Hintergrund laden die österreichischen Bischöfe die Bundesregierung ein, nach dem Vorbild der Aktivitäten während der Balkankriege der Neunzigerjahre eine großzügige Hilfsaktion für die bedrängten Menschen aus dem Irak in die Wege zu leiten.

4.

Lebenspartnerschaftsgesetz

Die österreichischen Bischöfe haben sich mit dem vom Justizministerium vorgelegten Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften befasst und bekräftigen die vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz abgegebene, den Entwurf insgesamt ablehnende Stellungnahme.

Die Bischöfe warnen eindringlich vor einer De-facto-Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften mit Ehe und Familie. Aus guten Gründen steht die Institution Ehe, die auf Familiengründung ausgerichtet ist und mit der Zeugung und Erziehung der Kinder gesellschafts- und staaterhaltend wirkt, seit jeher unter besonderem rechtlichen Schutz des Staates. Eine rechtliche Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften mit der Ehe würde eine Bagatellisierung der Ehe und ihre Diskriminierung bedeuten, weil homosexuelle Partnerschaften die Zielsetzungen der Ehe nicht zu erfüllen vermögen.

Die Ankündigung des Justizministeriums, die rechtliche Anerkennung der Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare werde eine Novellierung des geltenden Ehegesetzes im Sinne einer Anpassung der Ehe an das neue Gesetz nach sich ziehen, gibt zur Befürchtung Anlass, dass das Ehegesetz in Zukunft ausgehöhlt wird. Es könnte auch dazu kommen, dass dann doch gleichgeschlechtlichen Paaren sogar das Adoptionsrecht und die Möglichkeit zur künstlichen Befruchtung eingeräumt wird. Man darf Kindern nicht von vornherein verunmöglichen, Mutter und Vater zu haben.

Das im Entwurf des Justizministeriums enthaltene uneingeschränkte so genannte „Diskrimi-

nierungsverbot“ für Lebenspartnerschaften stößt auf schwer wiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Eine solche Bestimmung würde einen Eingriff in die von der Verfassung garantierte innere Freiheit der Katholischen Kirche und der anderen, vom Staat anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bedeuten. Die Katholische Kirche lehrt den Respekt vor jedem Menschen, unabhängig von der sexuellen Orientierung, sie muss aber in der Auswahl von

Personen für bestimmte Aufgaben und Ämter die Möglichkeit haben, die Bedingungen und Voraussetzungen frei festzulegen und dementsprechend vorzugehen.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die österreichische Regierung zu wenig tut, um die drängenden gesellschaftlichen Fragen – wie z.B. die demografische Entwicklung und die Förderung der Familie, die auf der dauerhaften Ehe zwischen Mann und Frau basiert – zu bewältigen.

II. Gesetze und Verordnungen

1. Statut des Instituts „Fernkurs für theologische Bildung“

Mit Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 17. Juni 2008 hat diese dem Kirchlichen Institut „Fernkurs für theologische Bildung“ in Abänderung des Dekretes vom 25. April 1984 mit Wirksamkeit vom 1. September 2008 nachstehendes Statut gegeben.

§ 1
Der „Fernkurs für theologische Bildung“ ist gemäß Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 4. November 1976 als Kirchliches Institut errichtet und untersteht der Österreichischen Bischofskonferenz. In seiner Arbeit ist das Institut selbstständig. Das Institut hat seinen Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3.

§ 2
Ziel der Tätigkeiten des Instituts ist die Vertiefung des Glaubensverständnisses katholischer Christ/inn/en und deren Befähigung, dieses weiter zu vermitteln. Das geschieht auf dem Weg philosophisch-theologischer und didaktisch-methodischer Erwachsenenbildung. Die Einrichtung und die Gestaltung solcher Kurse hat der Entwicklung der theologischen und der didaktisch-methodischen Erkenntnisse einerseits und den gesellschaftlich-pastoralen Bedürfnissen andererseits zu entsprechen. Die einzelnen Kursformen sind in einer Studienordnung zu beschreiben. Für einen im Sinne der Prüfungsordnung abgeschlossenen Theologischen Kurs wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Kursleitung sowie vom Diözesanbischof unterfertigt wird. Der Abschluss des Theologischen Kurses gilt als systematisch-theologische Grundausbildung für den ständigen Diakonat und einige pastorale Berufe.

§ 3
Organe des Instituts „Fernkurs für theologische Bildung“ sind:
1. die Leitung (§ 4 – § 6)

2. das Sekretariat (§ 7)
3. das wissenschaftlich-pädagogische Team (§ 8)
4. das Kuratorium (§ 9 – § 13).

§ 4
Der Leiter/Die Leiterin des Instituts „Fernkurs für theologische Bildung“ hat auch die Leitung der „Wiener Theologischen Kurse“ inne. Bestellungs voraussetzung: Absolvierung eines Studiums der Fachtheologie mit mindestens Magisterium sowie mehrjährige Erfahrung in der theologischen Erwachsenenbildung. Der Leiter/Die Leiterin vertritt die Kurse nach außen. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte, indem er/sie finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge für die Verwirklichung der Aufgaben des Instituts trifft.

§ 5
Der Leiter/Die Leiterin wird vom Erzbischof von Wien – nach Anhörung des Kuratoriums – der Österreichischen Bischofskonferenz präsentiert. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz, welche auch eine allfällige Abberufung nach Pflege des Einvernehmens mit dem Erzbischof von Wien vornimmt. Steht der Leiter/die Leiterin in einem Dienstverhältnis zur Kirche, muss die Abberufung unter Beachtung der Bestimmungen des Dienstrechtes erfolgen.

- § 6
Aufgaben der Leitung sind insbesondere:
- a) Durchführung der Kurse entsprechend der Studienordnung;
 - b) Planung neuer Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmodelle und Erarbeitung von Änderungen oder Weiterungen der Studienordnung zur Vorlage an das Kuratorium;
 - c) Herausgabe von Studienbehelfen;
 - d) Antrag auf Begründung und Auflösung von Dienstverträgen an das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz;
 - e) Dienstaufsicht über das Sekretariat und die wissenschaftlich-pädagogischen Assistent/inn/en;

- f) Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses, Vorlage an das Kuratorium und Übermittlung des vom Kuratorium bewilligten Haushaltsplanes an das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz;
- g) Abschluss von Rechtsgeschäften, Annahme von Erbschaften und Legaten und Verzichtserklärungen auf dieselben;
- h) Vorlage eines Arbeitsberichtes an das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zu deren jeweiliger Herbstkonferenz.

§ 7

Für die Durchführung aller in § 6 angeführten Aufgaben steht der Leitung ein Sekretariat zur Verfügung. Zur Nutzung von Synergien zwischen dem Sekretariat des „Fernkurses für theologische Bildung“ und dem der „Wiener Theologischen Kurse“ wird eine Person aus einem der beiden Sekretariate als Koordinator/in benannt, die insbesondere jene Angelegenheiten aufeinander abstimmt, die beide Kurse betreffen.

§ 8

In der Durchführung der in § 6 a) – c) angeführten Aufgaben wird die Leitung von wissenschaftlich-pädagogischen Assistent/inn/en unterstützt.

§ 9

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich. Von den fünf Mitgliedern sollen mindestens zwei Mitglieder identisch sein mit den Mitgliedern des Kuratoriums der „Wiener Theologischen Kurse“. Dadurch soll die Zusammenordnung des „Fernkurses für theologische Bildung“ mit den „Wiener Theologischen Kursen“ gewährleistet sein, unbeschadet deren Selbstständigkeit.

§ 10

Der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz ernennt ein Mitglied des Kuratoriums zum Vorsitzenden des Kuratoriums

für dessen Funktionsdauer. Ist der Vorsitzende verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat er das Recht, für diese Sitzung eine/n Vertreter/in aus den Mitgliedern des Kuratoriums zu bestimmen. Ist das nicht möglich, wählt das Kuratorium für diese Sitzung eine/n Vertreter/in des Vorsitzenden.

§ 11

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Darüber hinaus kann sowohl die Leitung wie auch jedes Mitglied des Kuratoriums unter Angaben von Gründen die Einberufung des Kuratoriums vom Vorsitzenden verlangen.

Die Sitzungen des Kuratoriums des „Fernkurses für theologische Bildung“ können gemeinsam mit jenen der „Wiener Theologischen Kurse“ stattfinden.

§ 12

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Kuratoriums einberufen.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Kuratoriums.

An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Leiter/die Leiterin mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 13

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung;
- b) Zustimmung zu den von der Leitung vorgeschlagenen Referent/inn/en;
- c) Überwachung der Tätigkeit der Leitung mit dem Recht der Einsichtnahme in alle einschlägigen Unterlagen;
- d) Zustimmung zum Haushaltsplan. Diese Zustimmung kann auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.
- e) Das Kuratorium kann jederzeit einen Bericht über die Tätigkeit der Leitung verlangen.

§ 14

Der Personalaufwand des Instituts „Fernkurs für theologische Bildung“ im Rahmen des genehmigten Dienstpostenplanes wird von der Österreichischen Bischofskonferenz getragen.

Der Sachaufwand des Instituts wird durch Regiebeiträge der Teilnehmer/innen und durch Subventionen gedeckt, sowie durch einen im Rahmen des Haushaltsplanes zu genehmigenden Zuschuss der Österreichischen Bischofskonferenz.

§ 15

Aus Gründen der Corporate Identity wird zur gemeinsamen Bezeichnung des „Fernkurses für theologische Bildung“ und der „Wiener Theologischen Kurse“ nach außen hin die Bezeichnung „THEOLOGISCHE KURSE“ verwendet.

2.

**Kirchliche Rahmenordnung
für das Studium der
Katholischen Fachtheologie in Österreich**

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Rahmenbedingungen

1. Das Studium der Katholischen Theologie ist durch die universale kirchliche Studiengesetzgebung, die sich insbesondere im CIC und in der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ (vom 15.4.1979: AAS 71, 469–499) festgelegt findet, geregelt. Das von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Wirkung vom 1. November 1983 erlassene Akkommodationsdekret für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Österreich regelt – unter der Berücksichtigung konkordatärer Vereinbarungen – die Anpassung der universalen kirchlichen Studiengesetzgebung an die spezifische Situation der Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Österreich. Der Beitritt des Heiligen Stuhles zum Bologna-Prozess (September 2003) und die Entwicklung der Studiengesetzgebung in

Österreich (Universitätsgesetz 2002) bzw. die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen an den einzelnen Universitäten erfordern eine kirchliche Rahmenordnung zur Regelung des Studiums der Katholischen Fachtheologie an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Österreich.

2. Die offizielle Stellungnahme zum Beitritt des Heiligen Stuhls zum Bologna-Prozess (vgl. www.bologna-berlin2003.de/pdf/Holy%20Sec.pdf) und die offizielle Bewertung der Bologna-Prozess-Implementierung 2003–2005 (vgl. www.bologna-bergen2005.no) unterstreicht die bereits bestehende Kompatibilität des kirchlichen Systems akademischer Grade im Sinne von „Sapientia christiana“ Art. 46–50 (Dreigliedrigkeit, konsekutive Gestaltung, Berufsqualifikation jedes einzelnen Grades) mit dem durch den Bologna-Prozess angestrebten Ziel. Das kirchliche System sieht aber verbindlich vor, dass der erste berufsqualifizierende Titel des philosophisch-theologischen Studiums der (Fach-)Theologie nach einem fünfjährigen Studienzyklus vergeben wird. Vor Abschluss des fünfjährigen Studiums ist die Verleihung eines weltlichen oder kirchlichen akademischen Grades in der Theologie nicht möglich.

3. Die im Akkommodationsdekret (Nr. 17) festgehaltenen Sonderregelungen für Österreich bleiben auch im Kontext der Studienreformen – die durch das Universitätsgesetz 2002 initiiert wurden – für das Studium der Katholischen Fachtheologie weiterhin gültig. Demnach wird „der Studiengang, durch den während fünf Jahren eine allgemeine und zusammenhängende Ausbildung in der systematischen Philosophie und in der ganzen Theologie vermittelt wird ... mit dem akademischen Grad des ‚Magister der Theologie‘“ abgeschlossen. Dieser Grad entspricht jedenfalls dem ersten kanonischen Grad (dem kirchlichen Bakkalaureat in Theologie), wobei die Mehrleistung, die u.a. in Form der Diplomarbeit erbracht wird, Grundlage für die Zulassung zum (kanonischen) Doktoratsstudium ist (Nr. 18).

4. Zur Gewährleistung der Kompatibilität der Studien der Fachtheologie an den österreichischen Fakultäten untereinander und mit den Intentionen

des kirchlichen Studienrechtes (OrdSapChr sowie die Rahmenordnung für die Ausbildung der Priester in den Diözesen der Österreichischen Bischofskonferenz) formuliert die vorliegende Rahmenordnung Eckwerte, die für die kirchliche Approbation der einzelnen Studienpläne grundlegend sind. Die Rahmenordnung stellt somit keinen Studienplan dar, sondern ist eine kirchliche Orientierung für die Erstellung der Studienpläne an den einzelnen Fakultäten nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Schwerpunkte und Möglichkeiten.

5. Die Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Fachtheologie ist dem Grundsatz des aufbauenden Lernens verpflichtet. Das Studium soll eine grundlegende und organisch aufbauende Ausbildung in philosophischen und allen theologischen Disziplinen nach Sapiientia Christiana und den zugehörigen Dokumenten vermitteln. Es gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt von sechs Semestern vermittelt im Sinne von Sapiientia Christiana Art. 70 die grundlegende Bildung in den philosophischen und theologischen Fächern, der zweite Abschnitt von vier Semestern dient der Vertiefung des erworbenen Wissens und der Erarbeitung der Diplomarbeit. Auch wenn die philosophischen Fächer schwerpunktmäßig in den ersten Jahren des Studiums angesiedelt sind, geschieht das Studium der Theologie und der Philosophie während des gesamten Studiums. Die vorliegende Ordnung regelt den Rahmen für die einzelnen Fächer nach der Logik der Bologna-Erklärung in der Form von Credit-Points (CP), die sich an ECTS orientieren. Vorgegeben wird daher eine anzustrebende Arbeitsleistung der Studierenden und nicht nur eine Lehr-Leistung der Dozierenden. Die Zuordnung der jeweiligen Semesterstundenanzahl („Kontaktstunden“) geschieht in den konkreten Studienplänen an den einzelnen Fakultäten. Die Studienpläne der Fakultäten können in ihrer CP-Verteilung maximal um 10% von der Rahmenordnung abweichen, pro Fach maximal 2 CP.

6. Gemäß den Vorgaben der Bologna-Erklärung und den Entwicklungen in den einzelnen Staaten, mit denen eine weitgehende Kompatibilität der Studiengänge angestrebt wird, hat das Studium der

Fachtheologie eine modularisierte Grundstruktur. Diese orientiert sich jedoch primär an den philosophischen und theologischen Fachgruppen und Disziplinen. Auf diese Weise garantiert das Studium zuerst eine solide Fachausbildung. Die fachübergreifenden (thematischen) Module dienen der Einübung der interdisziplinären Betrachtungsweise, der Vertiefung des im Rahmen der Fächer erworbenen Grundwissens und der Schwerpunktbildung. Um den Erfolg des fächerübergreifenden Studiums sicherzustellen, ist eine Synthesepfung – der jeweiligen Gesetzeslage entsprechend – vorzusehen. Im ersten Studienjahr sollen durch das Einführungsmodul den Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden philosophisch-theologischer Fächer vermittelt werden, damit sie fähig sind, eine reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit des christlichen Glaubens zu entwickeln. Das Diplomarbeitsmodul im letzten Studienjahr dient der Einübung der selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im gewählten theologischen oder philosophischen Fach (und dient damit auch als Nachweis einer „Mehrleistung“ im Hinblick auf die Zulassung zum Doktoratsstudium im Sinne von Nr. 18 des Akkomodationsdekrets).

7. Im Sinne der Mobilität der Studierenden werden auch die thematischen Module von den einzelnen Fakultäten bei einem Wechsel des Studienortes wechselseitig anerkannt.

8. Als Studienvoraussetzung gelten Latein und Griechisch gemäß Sapiientia Christiana Art. 24 § 3 und der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO). Hebräisch wird im ersten Jahr erworben und bildet die Voraussetzung für das Studium der Quellen im Kontext der biblischen, patristischen und systematischen Fächer.

§ 2 Die Fachbereiche und Fächer des Studiums der Katholischen Fachtheologie und ihre Bildungsziele

(1) Philosophie und Religionswissenschaft:

Das Studium der *Philosophie* soll hinreichendes Wissen über die fundamentalen Voraussetzungen

menschlichen Denkens, Erkennens, Sprechens und Handelns vermitteln und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden befähigen. In den systematischen Grunddisziplinen und an problemgeschichtlich grundlegenden Epochen bzw. Themenkonstellationen werden die Kenntnis und das Verständnis der Methode philosophischer Fragestellungen erarbeitet. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Glaube und Vernunft, explizit zu erfassen und die Schwerpunkte der geistigen Auseinandersetzung der Gegenwart in Wissenschaft und Lebenspraxis eigenständig zu analysieren und zu würdigen. – Abzudecken sind u.a. folgende Themenfelder: Geschichte der Philosophie; Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie; Logik; Sprachphilosophie und Hermeneutik; Philosophische Anthropologie; Ethik; Metaphysik; Philosophische Theologie; Religionsphilosophie.

Das Studium der *Religionswissenschaft* soll die Vielfalt der Religionen und ihre konkreten Gestaltungsformen in systematischer und historischer Hinsicht zur Darstellung bringen und zu den Voraussetzungen für eine Teilnahme am interreligiösen Dialog beitragen.

(2) Biblische Fächer:

Das Studium der *biblischen Fächer* dient der Aneignung einer soliden Kenntnis der Heiligen Schrift selbst sowie umfassender Grundkenntnisse des geschichtlichen Hintergrundes, des Werdens und der textlich-literarischen Gestalt und Eigenart der Bücher des Alten und Neuen Testaments sowie ihrer Sammlung und Überlieferung im Rahmen des Kanons. Das Verständnis ihrer theologischen Aussagen und deren Bedeutung im Gesamtzusammenhang des biblischen Zeugnisses soll zur kritischen Reflexion ihrer Funktion für Glauben und Leben der Kirche befähigen. Dabei soll eine grundlegende Methodenkompetenz für eine wissenschaftlich verantwortete Bibelhermeneutik vermittelt und anhand exemplarischer Exegesen eingeübt werden. – Abzudecken sind neben den genannten Einführungen in die einzelnen Schriftengruppen

und den exemplarischen Exegesen: Im Bereich des *Alten Testaments* ein Überblick über die Geschichte Israels und die Darstellung der theologischen Hauptthemen der Religion Israels. Im Bereich des *Neuen Testaments* Überblicke zu Umwelt und Geschichte des Urchristentums; zu Leben, Wirken und Botschaft Jesu von Nazaret sowie zu den zentralen Verkündigungsinhalten der nachösterlichen Urgemeinden. Von *beiden Teilen der Bibel her* ist das Verständnis für die testamentsübergreifenden Zusammenhänge und die testamentspezifischen Besonderheiten der wichtigen Themen biblischer Theologie zu wecken. Ebenso ist die respektvolle Kenntnis der Rezeption der Hebräischen Bibel in den Traditionen des Judentums ein wichtiges Bildungsziel der gesamten bibelwissenschaftlichen Ausbildung.

(3) Historische Fächer:

Das Fach *Kirchengeschichte* (umfassend die Alte Kirchengeschichte, die Kirchengeschichte des Mittelalters, der Neuzeit und der Gegenwart sowie die regionale Kirchengeschichte) thematisiert die inhaltliche (Wirkungs-)Geschichte des Christentums. Eine Einführung in die Quellenkunde und eine reflektierte Kenntnis der geschichtswissenschaftlichen Arbeitsweisen sollen die Voraussetzung schaffen, dass die Studierenden fähig werden, Gestalten, Ereignisse und Problemstellungen von Kirche wissenschaftlich verantwortet einzuordnen und differenziert zu beurteilen: als historisch, gesellschaftlich und kulturell vermittelte und dadurch auch immer relative Gestaltwerdungen gelebten Glaubens in seinen individuellen Lebens- oder gemeinschaftlichen Institutionalisierungsformen.

Im Bereich der Geschichte des kirchlichen Altertums sollen in angemessener Weise Kenntnisse der *Patristik* erworben werden: mit Blick auf die Autoren und ihre Werke, die Literaturgattungen, theologischen Schulen und Sachthemen.

(4) Systematisch-Theologische Fächer:

Studienziel der *Fundamentaltheologie* ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Hinblick auf seinen in der Offenbarung gegebenen Grund

und vor der Vernunft in seinen wechselnden Gestalten zu verantworten. Dies geschieht unter dem Anspruch eines Dialogs mit dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein und insbesondere mit den großen religiösen Traditionen der Menschheit. – Abzudecken sind die Themenfelder Religion und Geltungsanspruch; Offenbarung und Glaube; Kirche als Ort und Vermittlung christlichen Glaubens.

Studienziel des Faches *Dogmatische Theologie* ist es, den Studierenden die Kenntnis der christlichen Glaubensgrundlagen und Glaubensinhalte in ihrer geschichtlichen Entfaltung und inneren Einheit zu vermitteln und sie so zur Reflexion christlicher Identität zu befähigen. Dadurch soll eine kritische Auseinandersetzung mit den Zeitfragen angeregt und auf einen qualifizierten Dienst am Glauben vorbereitet werden. – Abzudecken sind neben Grundlegungsfragen die Traktatthemen der Gotteslehre, der Schöpfungslehre und theologischen Anthropologie, der Christologie und Soteriologie, der Gnadenlehre, der Ekklesiologie, der Eschatologie und der Mariologie. (Letztere kann als eigenständiger Traktat oder im Zusammenhang eines der genannten Traktate behandelt werden. Die Sakramentenlehre wird im Zusammenhang mit der Liturgiewissenschaft behandelt.) Daneben sollen in vertiefenden Lehrveranstaltungen spezielle Themenkonstellationen, auch interdisziplinär, erarbeitet werden.

Mit der Dogmatischen Theologie eng verbunden ist die *Ökumenische Theologie*: Sie vermittelt ein vertieftes Bewusstsein hinsichtlich des Problems der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und der theologischen Bekenntnisdifferenzen. Im Interesse einer gelebten Einheit und eines differenzierten Konsenses entwirft sie Wege, die kirchlichen, theologischen und spirituellen Identitäten der Konfessionen aneinander zu vermitteln. Sie ist ein eigenes Fachgebiet, aber auch eine durchgängige Perspektive im Studium der Theologie, insbesondere der Dogmatischen Theologie.

Studienziel der *Moraltheologie* ist die Kenntnis der Grundlagen für ein eigenständiges und verantwortetes Leben und Handeln nach der Existenzform Jesu Christi, insbesondere der Sittenlehre der Kirche. Diese verbindet sich mit der Berücksichtigung philosophisch-ethischer

und humanwissenschaftlicher Ansätze. Von diesen Grundlagen aus sollen die Studierenden befähigt werden, sich mit den unterschiedlichen konkreten Herausforderungen an das Handeln auseinanderzusetzen und sich ein theologisch fundiertes Urteil über ethisch richtiges und gutes Handeln zu bilden. – Abzudecken sind eine umfassende Einführung in die Grundbegriffe und Erkenntnisquellen der Moraltheologie sowie die Behandlung spezieller Lebens- und Handlungsfelder: Lebens- und Bioethik, Sexualität und Familie; Fragen der sozialen, ökonomischen und ökologischen Netzwerke.

Studienziel des Faches *Theologie der Spiritualität* ist die Reflexion auf die Konkretionsformen geistlichen Lebens und die Erschließung der Quellen der Spiritualitätsgeschichte. Dadurch soll die Integration von Verinnerlichung und Weltgestaltung (Kontemplation und Aktion) sowie von Glaube und Vernunft als Normalfall christlicher Existenz befördert werden.

(5) Praktisch-Theologische Fächer:

Studienziel der *Christlichen Gesellschaftslehre* ist es, gesellschaftliche Phänomene, Fragen und Probleme zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und im Licht des Evangeliums zu deuten. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen – z.B. Wirtschaft, Politik, Arbeits- und Berufswelt, Medien und Kultur – inspirierend und orientierend wirken zu können.

Studienziel der *Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie* ist es, die gottesdienstlichen Feiern der katholischen Kirche als Verdichtung und Vollzug christlichen Lebens unter historischen, systematischen und pastoralen Aspekten zu reflektieren. Dadurch soll den Studierenden Kompetenz für die sachgerechte Gestaltung von Liturgie vermittelt werden, wobei auch Erkenntnisse der Humanwissenschaften und Erfahrungen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zu berücksichtigen sind. – In einer Einführung werden grundlegende liturgie- und ritualtheoretische Basiskennnisse und das Verständnis für die Spezifika christlichen Gottesdienstes, seiner Bausteine und Formen vermittelt. Darauf aufbauend werden die Sakramente der Kirche, v.a. Taufe

und Eucharistie, in ihrem theologischen Anspruch und ihrer Feiergestalt umfassend erarbeitet. Weiters ist das reflektierte Verständnis von Stundengebet, Wortgottesdiensten, Sakramentalien und liturgischem Jahreskreis zu fördern.

Die *Pastoraltheologie* zielt ab auf die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis und zur Entwicklung ziel- und zeitgerechter Handlungskriterien und -modelle. Dabei ist der bleibende Anspruch der christlichen Botschaft mit der jeweiligen Gegenwartssituation zu vermitteln. – Die Bildungsziele im Einzelnen: Kenntnis der Methoden und Aufgaben der Pastoraltheologie. Vertieftes Verständnis für die Theologie der christlichen Gemeinde und ihre Funktionen. Fähigkeit zur Reflexion kirchlichen Wirkens angesichts von Grund- und Ausnahmesituationen menschlicher Existenz: in Sakramenten und Gottesdienst, in Seelsorge und Gemeindeaufbau, in der Öffentlichkeitswirkung sowie in der individuellen und sozialen Diakonie der Kirche.

Die *Homiletik* zielt auf die Vermittlung der Einsicht in die unterschiedlichen Verkündigungsformen in ihren sprachlichen, sozialen und kommunikativen Bedingungen und auf den Erwerb homiletischer Fähigkeiten.

Studienziel des Faches *Kirchenrecht* ist die Kenntnis der Grundlagen und wesentlichen Inhalte der Rechtsordnung der katholischen Kirche unter Berücksichtigung ihres theologischen Ortes und ihrer ekklesiologischen Funktion. Das Verständnis für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche, für die rechtliche Ordnung ihres Verkündigungs- und Heiligungsdienstes sowie für ihre rechtliche Stellung zu bzw. in Staat(en) und politischen Systemen soll die Studierenden befähigen, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und verantwortet und selbstständig mit diesen umzugehen.

Das Fach *Katechetik/Religionspädagogik* vermittelt den Studierenden die Fähigkeit zur Vermittlung des Glaubensgehaltes sowie zur kritischen Analyse der vielfältigen Praxis von Glaubenserschließung in den jeweiligen katechetischen Handlungsfeldern (Kindergarten, Schule, Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese u.a.) und in Anbetracht der Tatsache der höchst unterschiedlichen Sozialisierungen und

Voreinstellungen der Menschen, denen kirchliches Verkündigen in diesen Handlungsfeldern begegnet. Dazu ist ein grundlegendes Verständnis für die Bedingungen weltanschaulicher, ethischer und religiöser Entwicklungs-, Sozialisations- und Bildungsprozesse erforderlich. Aufgabe des Faches ist es dabei, in die Praxis kompetenter Glaubenskommunikation einzuführen und diese in ihrem Theorie-Praxis-Verhältnis zu reflektieren.

Übersicht:

Verteilung der Creditpoints über die einzelnen Fächer (Katholische Fachtheologie)

Philosophie.....	34
Altes Testament (inkl. Judentum)	25
Neues Testament	23
Fundamentaltheologie.....	9
Ökumenische Theologie	5
Religionswissenschaft.....	5
Dogmatik.....	24
Moraltheologie.....	14
Spirituelle Theologie.....	3
Pastoraltheologie (inkl. Homiletik).....	11
Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie.....	14
Kirchengeschichte.....	14
Patrologie	5
Kirchenrecht.....	11
Gesellschaftslehre	5
Katechetik/Religionspädagogik	3
Einführung in Theologie und Glaube.....	4
Hebräisch	5
Einführungen / Proseminare	8
Thematische interdisziplinäre Module.....	36
Zusätzliche philosophisch/theologische Vertiefung in Seminarform	6
Diplomarbeitsmodul / Diplomarbeit	36
SUMME.....	300

1. Studienabschnitt (6 Semester, 180 CP)

§ 3

(1) Der erste Studienabschnitt besteht im ersten Studienjahr aus in das Studium einführenden Lehrveranstaltungen im Sinne von Grundkursen, die einen Überblick, aber auch einen ersten Einblick in das jeweilige Fach bieten sollen. Zugleich geschieht im ersten Studienjahr auch eine Einführung in die Arbeitsweisen der unterschiedlichen Fachgruppen der Theologie.

Die Grundkurse werden im zweiten und dritten Jahr fortgeführt, ergänzt durch zwei thematische Module, die von den einzelnen Fakultäten inhaltlich näher bestimmt werden können. Die Erläuterungen zur Rahmenordnung nennen Vorschläge zur Verdeutlichung.

(2) Unter „Modularisierung“ ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenfassung einzelner Inhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten des Studiums verstanden. Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Lehr-/Lerneinheit, die sich aus mehreren, inhaltlich bzw. methodisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Die Grundkurse sind vorwiegend in der Form von Vorlesungenzugestalten, die thematischen Module sind vorwiegend durch Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter zu absolvieren.

§ 4 Struktur und Fächer des ersten Studienabschnittes

(1) Bibelhebräisch..... 5 CP

(2) Einführungsmodul im ersten Studienjahr

Einführung in Theologie und Glaube..... 4 CP

Einführungen nach Fächergruppen,
inkl. Einführung in das wissenschaftliche
Arbeiten / Allgemeines Proseminar 8 CP

(3) Richtwerte für die fächerorientierten
Grundkurse (in allen 3 Jahren):..... 104 CP

Philosophie..... 18
Altes Testament..... 11

Neues Testament	11
Fundamentaltheologie.....	4
Ökumenische Theologie	3
Religionswissenschaft/Theologie interkulturell.....	3
Dogmatik.....	10
Moraltheologie.....	7
Spirituelle Theologie.....	3
Pastoraltheologie.....	5
Liturgiewissenschaft und Sakramenten- theologie.....	7
Kirchengeschichte.....	8
Patrologie.....	3
Kirchenrecht.....	5
Christliche Gesellschaftslehre.....	3
Katechetik und Religionspädagogik	3

(4) Fächer und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr

Weitere fächerorientierte

Grundkurse..... (104 CP, s.o.)

Thematisches Modul..... 9 CP

Thematische Module dienen der Vertiefung und Vernetzung philosophischer und theologischer Kenntnisse und Kompetenzen, die in den fächerorientierten Grundkursen erworben werden. Sie können übergreifende philosophisch-theologische Kernthemen oder auch theologische Perspektiven aufgreifen und bestehen aus Spezialvorlesungen und Lehrveranstaltungen vorwiegend mit immanenter Prüfungscharakter. Sie werden an den einzelnen Fakultäten standortspezifisch konkretisiert und sind Teil der jeweiligen Studienpläne.

(5) Fächer und Lehrveranstaltungen im dritten Studienjahr

Evtl. die restlichen Grundkurse..... (104 CP, s.o.)

Weiteres thematisches Modul 9 CP

(6) Zusätzliche philosophisch/theologische
Vertiefung (in Seminarform)..... 6 CP

(7) Vertiefung	35 CP
Altes Testament.....	4
Neues Testament	4
Fundamentaltheologie.....	2
Dogmatik.....	7
Moraltheologie.....	3
Pastoraltheologie.....	2
Liturgiewissenschaft und Sakramenten- theologie.....	3
Kirchengeschichte.....	2
Philosophie.....	7
Kirchenrecht.....	1

2. Studienabschnitt (4 Semester, 120 CP)

§ 5 Struktur und Fächer des zweiten Studienabschnittes

(1) Vertiefung der theologischen Fächer

Richtwerte für die Vertiefung der Fächer:..66 CP

Philosophie.....	9
Altes Testament.....	8
Judentum	2
Neues Testament	8
Fundamentaltheologie.....	3
Ökumenische Theologie	2
Religionswissenschaft / Theologie inter- kulturell.....	2
Dogmatik.....	7 (+ 3 s. Abs. 2)
Moraltheologie / Spirituelle Theologie.....	4
Pastoraltheologie.....	2
Homiletik	2
Liturgiewissenschaft und Sakramenten- theologie.....	4
Kirchengeschichte.....	4
Patrologie	2
Kirchenrecht.....	5
Christliche Gesellschaftslehre.....	2

(2) Schwerpunktsetzung durch thematische Module zur Vertiefung der in den Grundkursen erworbenen Kenntnisse

Zwei Module für die Schwerpunktsetzung zu 9 CP

Im Rahmen eines der Module muss das Fach Dogmatik im Studienumfang von 3 CP beteiligt sein.

(3) Spezialisierung im Zusammenhang mit der Diplomarbeit

- a) Ein Modul zur Spezialisierung im Bereich der Diplomarbeit
- b) Diplomarbeit.....

Kirchliche Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Fachtheologie in Österreich

Erläuterungen

Zu § 1 (7):

Es ist nicht möglich, einen ganzen Studienzyklus oder -abschnitt einer anderen Studienrichtung als einem solchen der fachtheologischen Studienrichtung als gleichwertig anzuerkennen.

Zu § 2 (2 und 3):

Die Lehrveranstaltungen zur Biblischen Theologie sollen möglichst als Kooperationen von alttestamentlichen und neutestamentlichen Dozierenden durchgeführt werden.

Zu § 4 (1):

Die Lehrveranstaltungen im Sprachenpaket sind Vorlesungen mit Übungen, die Kenntnis der Alten Sprachen wird in den Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres vorausgesetzt.

Zu § 4 (2):

Es ist darauf zu achten, dass alle theologischen Fächergruppen in ausgewogenem Maße berücksichtigt werden.

Zu § 4 (4):

ZB „Theologie-Kultur-Ästhetik“, beteiligte Fächer zB Dogmatik, Bibelwissenschaften, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Kunst, christliche Kunstgeschichte, Hymnologie, Rhetorik, Christliche Archäologie ...

Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter bestehen – unter der Voraussetzung einer strikten Anwesenheitspflicht – in einer regelmäßigen aktiven Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit und wenigstens einer umfangreicheren schriftlich festgehaltenen Arbeit, die den einzelnen Studierenden jeweils individuell zugeordnet werden kann.

Zu § 4 (5):

Beispiele für die weiteren thematischen Module, die in der Phase der Erarbeitung der Rahmenordnung fixiert wurden:

- a) Die großen Stationen des Lebens (beteiligte Fächer zB Liturgie, Bibelwissenschaften, Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Katechetik/Religionspädagogik, christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht, Moraltheologie, Philosophie).
- b) Bibel in der pastoralen Praxis (beteiligte Fächer zB Bibelwissenschaften, Liturgie, Medientheologie, Katechetik/Erwachsenenbildung, Pastoraltheologie, Schauspielkunst/Dramaturgie).

Zu § 5 (2):

- a) Anzustreben ist die Zusammenarbeit verschiedener Fachvertreter in den einzelnen Lehrveranstaltungen;
- b) für jedes Modul sind ein (jedenfalls zu wählendes) Kernfach (inklusive Lehrveranstaltungen) und die weiteren einrechenbaren Lehrveranstaltungen vor Modulbeginn festzulegen und den Studierenden mitzuteilen;
- c) es ist ein über das Mindestmaß hinausgehendes Kontingent an für das Modul wählbaren Lehrveranstaltungen anzubieten (echte Wahlmöglichkeiten);
- d) für jedes Modul ist ein fachkompetenter Modulkoordinator einzusetzen.

Module, die in der Phase der Erarbeitung der Rahmenordnung genannt wurden:

„Feste – Feiern – Lebensfreude“ (Kernfach: Liturgiewissenschaft)

„Verantwortung für die Schöpfung“ (Kernfach: Altes Testament oder Moraltheologie)

„Kirche in pastoraler Verantwortung“ (Kernfach: Pastoraltheologie)

„Evangelisation – Mission“ (Kernfach: Altes Testament oder Neues Testament).

Zu § 5 (3a):

Die Lehrveranstaltungen des Moduls zur Spezialisierung im Bereich der Diplomarbeit sind bei Anmeldung der Arbeit durch den Betreuer festzulegen.

* * * * *

**Congregatio de Institutione Catholica
(De Seminariis atque Studiorum Institutis)**

Prot. num. 319/2007

Vidimus et approbavimus

Datum Romae, ex aedibus eiusdem Congregationis, die X mensis Iulii, a. D. MMVIII.

+ Johannes Ludovicus Brugues OP,
Secretarius

A. Vincentius Zani
Subsecretarius

Diese Kirchliche Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Fachtheologie in Österreich wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz am 15. März 2007 beschlossen und von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. Juli 2008 approbiert. Sie tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

3.
Kirchliche Rahmenordnung
für das Studium der
Katholischen Religionspädagogik in
Österreich
(Bachelor- und Masterstudium)

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Rahmenbedingungen

1. Das Studium der Katholischen Theologie ist durch die universale kirchliche Studien-gesetzgebung, die sich insbesondere im CIC und in der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ (vom 15.4.1979: AAS 71, 469–499) festgelegt findet, geregelt. Das von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Wirkung vom 1. November 1983 erlassene Akkommodationsdekret für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Österreich regelt – unter der Berücksichtigung konkordatärer Vereinbarungen – die Anpassung der universalen kirchlichen Studiengesetzgebung an die spezifische Situation der Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in Österreich. Der Beitritt des Heiligen Stuhles zum Bologna-Prozess (September 2003) und die Entwicklung der Studiengesetzgebung in Österreich (Universitätsgesetz 2002) bzw. die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen an den einzelnen Universitäten erfordern eine kirchliche Rahmenordnung zur Regelung des Studiums der Katholischen Religionspädagogik an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Österreich. Zugleich sind die Vorgaben des UG 2002 in Bezug auf die Gestaltung von Lehramtsstudien zu berücksichtigen.

2. Zur Gewährleistung der Kompatibilität der Studien der Katholischen Religionspädagogik an den österreichischen Fakultäten untereinander und mit den Intentionen des kirchlichen Studienrechtes (OrdSapChr) formuliert die vorliegende Rahmenordnung Eckwerte, die für die kirchliche Approbation der einzelnen Studienpläne grundlegend sind. Die Rahmenordnung stellt somit keinen Studienplan dar, sondern ist eine kirchliche Orientierung für

die Erstellung der Studienpläne an den einzelnen Fakultäten nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Schwerpunkte und Möglichkeiten.

3. Die Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Religionspädagogik ist dem Grundsatz des aufbauenden Lernens verpflichtet. Das Studium soll eine grundlegende und organisch aufbauende Ausbildung in philosophischen und allen theologischen Disziplinen nach Sapientia Christiana und den zugehörigen Dokumenten sowie eine religions-/fachdidaktische, pädagogische und schulpraktische Berufsvorbildung gemäß den Maßgaben des UG 2002 vermitteln. Es gliedert sich in ein Bachelorstudium (6 Semester) und ein darauf aufbauendes Masterstudium (4 Semester). Das Bachelorstudium vermittelt im Sinne von Sapientia Christiana Art. 70 die grundlegende Bildung in den philosophischen und theologischen Fächern und dient der Einführung in die religions-/fachdidaktische Ausbildung sowie einer Berufsorientierung in Bezug auf das angestrebte Lehramt. Das Masterstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kompetenzen sowie der Erarbeitung der Masterarbeit. Auch wenn die philosophischen Fächer schwerpunktmäßig in den ersten Jahren des Studiums angesiedelt sind, geschieht das Studium der Theologie und der Philosophie während des gesamten Studiums. Die vorliegende Ordnung regelt den Rahmen für die einzelnen Fächer nach der Logik der Bologna-Erklärung in der Form von Credit-Points (CP), die sich an ECTS orientieren. Vorgegeben wird daher eine anzustrebende Arbeitsleistung der Studierenden und nicht nur eine Lehr-Leistung der Dozierenden. Die Zuordnung der jeweiligen Semesterstundenanzahl („Kontaktstunden“) geschieht in den konkreten Studienplänen an den einzelnen Fakultäten. Die Studienpläne der Fakultäten können in ihrer CP-Verteilung maximal um 10% von der Rahmenordnung abweichen, pro Fach maximal 2 CP.

4. Das Bachelorstudium der Katholischen Religionspädagogik bietet Grundqualifikationen für den kirchlichen Bildungsbereich und eignet sich als theologische Basis- sowie Zusatzausbildung für kirchliche und gesellschaftliche Berufe, das darauf aufbauende Masterstudium qualifiziert für

den Religionsunterricht an höheren Schulen sowie für weitere Bildungsbereiche.

5. Gemäß den Vorgaben der Bologna-Erklärung und den Entwicklungen in den einzelnen Staaten, mit denen eine weitgehende Kompatibilität der Studiengänge angestrebt wird, hat das Studium der Katholischen Religionspädagogik eine modularisierte Grundstruktur. Diese orientiert sich jedoch primär an den philosophischen und theologischen Fachgruppen und Disziplinen. Auf diese Weise garantiert das Studium zuerst eine solide Fachausbildung. Das fachübergreifende (thematische) Modul dient der Einübung der interdisziplinären Betrachtungsweise, der Vertiefung des im Rahmen der Fächer erworbenen Grundwissens und der Schwerpunktbildung. Im ersten Studienjahr sollen durch das Einführungsmodul den Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden philosophisch-theologischer Fächer vermittelt werden, damit sie fähig sind, eine reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit des christlichen Glaubens zu entwickeln.

6. Im Sinne der Mobilität der Studierenden werden auch die thematischen Module von den einzelnen Fakultäten bei einem Wechsel des Studienortes wechselseitig anerkannt.

7. Als Studienvoraussetzung gilt Latein gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO). Griechisch ist Voraussetzung für den Einstieg ins Masterstudium und wird fakultativ in einem eigenen Modul des Bachelorstudiums angeboten.

8. Das Bachelorstudium wird mit einem Bachelor der Religionspädagogik, das Masterstudium mit einem Master der Religionspädagogik abgeschlossen.

§ 2 Die Fachbereiche und Fächer des Studiums der Katholischen Religionspädagogik und ihre Bildungsziele

(1) Philosophie und Religionswissenschaft:

Das Studium der *Philosophie* soll hinreichendes Wissen über die fundamentalen Voraussetzungen

menschlichen Denkens, Erkennens, Sprechens und Handelns vermitteln und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden befähigen. In den systematischen Grunddisziplinen und an problemgeschichtlich grundlegenden Epochen bzw. Themenkonstellationen werden die Kenntnis und das Verständnis der Methode philosophischer Fragestellungen erarbeitet. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Glaube und Vernunft, explizit zu erfassen und die Schwerpunkte der geistigen Auseinandersetzung der Gegenwart in Wissenschaft und Lebenspraxis eigenständig zu analysieren und zu würdigen. – Abzudecken sind u.a. folgende Themenfelder: Geschichte der Philosophie; Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie; Logik; Sprachphilosophie und Hermeneutik; Philosophische Anthropologie; Ethik; Metaphysik; Philosophische Theologie; Religionsphilosophie.

Das Studium der *Religionswissenschaft* soll die Vielfalt der Religionen und ihre konkreten Gestaltungsformen in systematischer und historischer Hinsicht zur Darstellung bringen und zu den Voraussetzungen für eine Teilnahme am interreligiösen Dialog beitragen.

(2) Biblische Fächer:

Das Studium der *biblischen Fächer* dient der Aneignung einer soliden Kenntnis der Heiligen Schrift selbst sowie umfassender Grundkenntnisse des geschichtlichen Hintergrundes, des Werdens und der textlich-literarischen Gestalt und Eigenart der Bücher des Alten und Neuen Testaments sowie ihrer Sammlung und Überlieferung im Rahmen des Kanons. Das Verständnis ihrer theologischen Aussagen und deren Bedeutung im Gesamtzusammenhang des biblischen Zeugnisses soll zur kritischen Reflexion ihrer Funktion für Glauben und Leben der Kirche befähigen. Dabei soll eine grundlegende Methodenkompetenz für eine wissenschaftlich verantwortete Bibelhermeneutik vermittelt und anhand exemplarischer Exegesen eingeübt werden. – Abzudecken sind neben den genannten Einführungen in die einzelnen Schriftengruppen

und den exemplarischen Exegesen: Im Bereich des *Alten Testaments* ein Überblick über die Geschichte Israels und die Darstellung der theologischen Hauptthemen der Religion Israels. Im Bereich des *Neuen Testaments* Überblicke zu Umwelt und Geschichte des Urchristentums; zu Leben, Wirken und Botschaft Jesu von Nazaret sowie zu den zentralen Verkündigungsinhalten der nachösterlichen Urgemeinden. Von *beiden Teilen der Bibel her* ist das Verständnis für die testamentübergreifenden Zusammenhänge und die testamentsspezifischen Besonderheiten der wichtigen Themen biblischer Theologie zu wecken. Ebenso ist die respektvolle Kenntnis der Rezeption der Hebräischen Bibel in den Traditionen des Judentums ein wichtiges Bildungsziel der gesamten bibelwissenschaftlichen Ausbildung.

(3) Historische Fächer:

Das Fach *Kirchengeschichte* (umfassend die Alte Kirchengeschichte, die Kirchengeschichte des Mittelalters, der Neuzeit und der Gegenwart sowie die regionale Kirchengeschichte) thematisiert die inhaltliche (Wirkungs-)Geschichte des Christentums. Eine Einführung in die Quellenkunde und eine reflektierte Kenntnis der geschichtswissenschaftlichen Arbeitsweisen sollen die Voraussetzung schaffen, dass die Studierenden fähig werden, Gestalten, Ereignisse und Problemstellungen von Kirche wissenschaftlich verantwortet einzuordnen und differenziert zu beurteilen: als historisch, gesellschaftlich und kulturell vermittelte und dadurch auch immer relative Gestaltwerdungen gelebten Glaubens in seinen individuellen Lebens- oder gemeinschaftlichen Institutionalisierungsformen.

Im Bereich der Geschichte des kirchlichen Altertums sollen in angemessener Weise Kenntnisse der *Patristik* erworben werden: mit Blick auf die Autoren und ihre Werke, die Literaturgattungen, theologischen Schulen und Sachthemen.

(4) Systematisch-Theologische Fächer:

Studienziel der *Fundamentaltheologie* ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Hinblick auf seinen in der Offenbarung gegebenen Grund

und vor der Vernunft in seinen wechselnden Gestalten zu verantworten. Dies geschieht unter dem Anspruch eines Dialogs mit dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein und insbesondere mit den großen religiösen Traditionen der Menschheit. – Abzudecken sind die Themenfelder Religion und Geltungsanspruch; Offenbarung und Glaube; Kirche als Ort und Vermittlung christlichen Glaubens.

Studienziel des Faches *Dogmatische Theologie* ist es, den Studierenden die Kenntnis der christlichen Glaubensgrundlagen und Glaubensinhalte in ihrer geschichtlichen Entfaltung und inneren Einheit zu vermitteln und sie so zur Reflexion christlicher Identität zu befähigen. Dadurch soll eine kritische Auseinandersetzung mit den Zeitfragen angeregt und auf einen qualifizierten Dienst am Glauben vorbereitet werden. – Abzudecken sind neben Grundlegungsfragen die Traktatthemen der Gotteslehre, der Schöpfungslehre und theologischen Anthropologie, der Christologie und Soteriologie, der Gnadenlehre, der Ekklesiologie, der Eschatologie und der Mariologie. (Letztere kann als eigenständiger Traktat oder im Zusammenhang eines der genannten Traktate behandelt werden. Die Sakramentenlehre wird im Zusammenhang mit der Liturgiewissenschaft behandelt.) Daneben sollen in vertiefenden Lehrveranstaltungen spezielle Themenkonstellationen, auch interdisziplinär, erarbeitet werden.

Mit der Dogmatischen Theologie eng verbunden ist die *Ökumenische Theologie*: Sie vermittelt ein vertieftes Bewusstsein hinsichtlich des Problems der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und der theologischen Bekenntnisdifferenzen. Im Interesse einer gelebten Einheit und eines differenzierten Konsenses entwirft sie Wege, die kirchlichen, theologischen und spirituellen Identitäten der Konfessionen aneinander zu vermitteln. Sie ist ein eigenes Fachgebiet, aber auch eine durchgängige Perspektive im Studium der Theologie, insbesondere der Dogmatischen Theologie.

Studienziel der *Moraltheologie* ist die Kenntnis der Grundlagen für ein eigenständiges und verantwortetes Leben und Handeln nach der Existenzform Jesu Christi, insbesondere der Sittenlehre der Kirche. Diese verbindet sich mit der Berücksichtigung philosophisch-ethischer

und humanwissenschaftlicher Ansätze. Von diesen Grundlagen aus sollen die Studierenden befähigt werden, sich mit den unterschiedlichen konkreten Herausforderungen an das Handeln auseinanderzusetzen und sich ein theologisch fundiertes Urteil über ethisch richtiges und gutes Handeln zu bilden. – Abzudecken sind eine umfassende Einführung in die Grundbegriffe und Erkenntnisquellen der Moraltheologie sowie die Behandlung spezieller Lebens- und Handlungsfelder: Lebens- und Bioethik, Sexualität und Familie; Fragen der sozialen, ökonomischen und ökologischen Netzwerke.

Studienziel des Faches *Theologie der Spiritualität* ist die Reflexion auf die Konkretionsformen geistlichen Lebens und die Erschließung der Quellen der Spiritualitätsgeschichte. Dadurch soll die Integration von Verinnerlichung und Weltgestaltung (Kontemplation und Aktion) sowie von Glaube und Vernunft als Normalfall christlicher Existenz befördert werden.

(5) Praktisch-Theologische Fächer:

Studienziel der *Christlichen Gesellschaftslehre* ist es, gesellschaftliche Phänomene, Fragen und Probleme zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und im Licht des Evangeliums zu deuten. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen – z.B. Wirtschaft, Politik, Arbeits- und Berufswelt, Medien und Kultur – inspirierend und orientierend wirken zu können.

Studienziel der *Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie* ist es, die gottesdienstlichen Feiern der katholischen Kirche als Verdichtung und Vollzug christlichen Lebens unter historischen, systematischen und pastoralen Aspekten zu reflektieren. Dadurch soll den Studierenden Kompetenz für die sachgerechte Gestaltung von Liturgie vermittelt werden, wobei auch Erkenntnisse der Humanwissenschaften und Erfahrungen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zu berücksichtigen sind. – In einer Einführung werden grundlegende liturgie- und ritualtheoretische Basiskenntnisse und das Verständnis für die Spezifika christlichen Gottesdienstes, seiner Bausteine und Formen vermittelt. Darauf aufbauend wer-

den die Sakramente der Kirche, v.a. Taufe und Eucharistie, in ihrem theologischen Anspruch und ihrer Feiergestalt umfassend erarbeitet. Weiters ist das reflektierte Verständnis von Stundengebet, Wortgottesdiensten, Sakramentalien und liturgischem Jahreskreis zu fördern.

Die *Pastoraltheologie* zielt ab auf die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis und zur Entwicklung ziel- und zeitgerechter Handlungskriterien und -modelle. Dabei ist der bleibende Anspruch der christlichen Botschaft mit der jeweiligen Gegenwartssituation zu vermitteln. – Die Bildungsziele im Einzelnen: Kenntnis der Methoden und Aufgaben der Pastoraltheologie. Vertieftes Verständnis für die Theologie der christlichen Gemeinde und ihre Funktionen. Fähigkeit zur Reflexion kirchlichen Wirkens angesichts von Grund- und Ausnahmesituationen menschlicher Existenz: in Sakramenten und Gottesdienst, in Seelsorge und Gemeindeaufbau, in der Öffentlichkeitswirkung sowie in der individuellen und sozialen Diakonie der Kirche.

Studienziel des Faches *Kirchenrecht* ist die Kenntnis der Grundlagen und wesentlichen Inhalte der Rechtsordnung der katholischen Kirche unter Berücksichtigung ihres theologischen Ortes und ihrer ekklesiologischen Funktion. Das Verständnis für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche, für die rechtliche Ordnung ihres Verkündigungs- und Heiligungsdienstes sowie für ihre rechtliche Stellung zu bzw. in Staat(en) und politischen Systemen soll die Studierenden befähigen, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und verantwortet und selbstständig mit diesen umzugehen.

Das Fach *Katechetik/Religionspädagogik* vermittelt den Studierenden die Fähigkeit zur Vermittlung des Glaubensgehaltes sowie zur kritischen Analyse der vielfältigen Praxis von Glaubenserschließung in den jeweiligen katechetischen Handlungsfeldern (Kindergarten, Schule, Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese u.a.) und in Anbetracht der Tatsache der höchst unterschiedlichen Sozialisierungen und Voreinstellungen der Menschen, denen kirchliches Verkündigen in diesen Handlungsfeldern begegnet. Dazu ist ein grundlegendes Verständnis für die Bedingungen weltanschaulicher, ethischer

und religiöser Entwicklungs-, Sozialisations- und Bildungsprozesse erforderlich. Aufgabe des Faches ist es dabei, in die Praxis kompetenter Glaubenskommunikation einzuführen und diese in ihrem Theorie-Praxis-Verhältnis zu reflektieren.

Religions-/Fachdidaktik führt in die theologisch-didaktische Reflexion der Praxis religiöser Bildungsprozesse in verschiedenen Kontexten, vor allem des Religionsunterrichtes, ein. In praxisorientierten Lernphasen erfolgt eine fruchtbringende Verschränkung von Theorie und Praxis; hierbei werden Studierende auch dazu angeregt, ihren eigenen subjektiven Theorien des religiösen Lehrens/Lernens nachzugehen, sie in Auseinandersetzung mit religionsdidaktischen Theorien zu reflektieren und gegebenenfalls zu modifizieren sowie entsprechende Planungs-, Reflexions- und Leitungskompetenz zu erwerben.

Im Rahmen der *pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung* erfolgt die für katechetische/religionspädagogische Praxisfelder erforderliche Einführung in die Grundfragen pädagogischen Handelns, die Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Verhältnis, der ontogenetischen Entwicklung und ausgewählten Einzelfragen.

Die *(Schul-)Praktische Ausbildung* ermöglicht die unmittelbare Erfahrung in und die fachlich begleitete Reflexion von (schulischen) Lern- und Bildungsprozessen und ist mit der Religionsdidaktik/Fachdidaktik eng verbunden.

Übersicht:

Verteilung der Creditpoints über
die einzelnen Fächer
(BA / MA Katholische Religionspädagogik)

Philosophie.....	27
Altes Testament (inkl. Judentum)	21
Neues Testament	19
Fundamentaltheologie.....	7
Ökumenische Theologie	5
Religionswissenschaft.....	5
Dogmatik.....	17
Moraltheologie.....	11
Spirituelle Theologie.....	3

Pastoraltheologie.....	5
Liturgiewissenschaft und Sakramen- tentheologie.....	11
Kirchengeschichte.....	12
Patrologie	5
Kirchenrecht.....	10
Gesellschaftslehre	5
Katechetik/Religionspädagogik	7
Religions-/fachdidaktische, pädagogische sowie schulpraktische Berufsvorbildung	58
Einführung in Theologie und Glaube.....	4
Einführungen / Proseminare	8
Thematische interdisziplinäre Module.....	9
Bachelormodul.....	15
Masterarbeitsmodul / Masterarbeit	36
<hr/>	
SUMME.....	300

Bachelorstudium Katholische Religionspäda- gogik (6 Semester, 180 CP)

§ 3

(1) Der erste Studienabschnitt besteht im ersten Studienjahr aus in das Studium einführenden Lehrveranstaltungen im Sinne von Grundkursen, die einen Überblick, aber auch einen ersten Einblick in das jeweilige Fach bieten sollen. Zugleich geschieht im ersten Studienjahr auch eine Einführung in die Arbeitsweisen der unterschiedlichen Fachgruppen der Theologie.

Die Grundkurse werden im zweiten und dritten Jahr fortgeführt, ergänzt durch ein thematisches Modul, das von den einzelnen Fakultäten inhaltlich näher bestimmt werden kann.

(2) Unter „Modularisierung“ ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenfassung einzelner Inhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten des Studiums verstanden. Ein Modul ist eine inhaltlich abgeschlossene Lehr-/Lerneinheit, die sich aus mehreren, inhaltlich bzw. methodisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Die Grundkurse sind vorwiegend in der Form von Vorlesungen zu gestalten, die thematischen

Module sind vorwiegend durch Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren.

§ 4 Struktur und Fächer des Bachelorstudiums

(1) Einführungsmodul im ersten Studienjahr

Einführung in Theologie und Glaube.....4 CP
Einführungen nach Fächergruppen,
inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
/ Allgemeines Proseminar8 CP

(2) Richtwerte für die fächerorientierten Grundkurse (in allen 3 Jahren):.....104 CP

Philosophie.....	18
Altes Testament.....	11
Neues Testament.....	11
Fundamentaltheologie.....	4
Ökumenische Theologie.....	3
Religionswissenschaft/Theologie inter- kulturell.....	3
Dogmatik.....	10
Moraltheologie.....	7
Spirituelle Theologie.....	3
Pastoraltheologie.....	3
Liturgiewissenschaft und Sakramenten- theologie.....	7
Kirchengeschichte.....	8
Patrologie.....	3
Kirchenrecht.....	5
Christliche Gesellschaftslehre.....	3
Katechetik und Religionspädagogik.....	5

(3) Fächer und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr

Weitere fächerorientierte
Grundkurse.....(104 CP, s.o.)
Thematisches Modul.....9 CP
Thematische Module dienen der Vertiefung
und Vernetzung philosophischer und theo-
logischer Kenntnisse und Kompetenzen,

die in den fächerorientierten Grundkursen erworben werden. Sie können übergreifende philosophisch-theologische Kernthemen oder auch theologische Perspektiven aufgreifen und bestehen aus Spezialvorlesungen und Lehrveranstaltungen vorwiegend mit immanentem Prüfungscharakter. Sie werden an den einzelnen Fakultäten standortspezifisch konkretisiert und sind Teil der jeweiligen Studienpläne.

(4) Fächer und Lehrveranstaltungen im dritten Studienjahr Evtl. die restlichen Grundkurse.....(104 CP, s.o.)

(5) Bachelormodul (Schwerpunktsetzung, Vertiefung und Bachelorarbeit(en))15 CP

(6) In allen drei Studienjahren: Religions-/fachdidaktische, pädagogische sowie schulpraktische Berufsvorbildung40 CP

(7) *Wahlweise*: Sprachenmodul Griechisch (LXX, NT, Patristik).....11 CP

Die Absolvierung dieses Moduls ist Studienvoraussetzung für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik und kann wahlweise anstatt des thematischen Moduls (Abs. 3) und 2 CP aus den Grundkursen absolviert werden, wobei nähere Regelungen, welche 2 CP bei Wahl des Sprachenmoduls aus den Grundkursen entfallen, in den standortgebundenen Studienplänen festzulegen sind.

Masterstudium Katholische Religionspädagogik (4 Semester, 120 CP)

§ 5 Struktur und Fächer des Masterstudiums

(1) Vertiefung der theologischen Fächer

Richtwerte für die Vertiefung der Fächer:..66 CP

Philosophie.....	9
Altes Testament.....	8

Judentum	2
Neues Testament	8
Fundamentaltheologie	3
Ökumenische Theologie	2
Religionswissenschaft / Theologie inter- kulturell	2
Dogmatik.....	7
Moraltheologie / Spirituelle Theologie.....	4
Pastoraltheologie.....	2
Katechetik und Religionspädagogik	2
Liturgiewissenschaft und Sakramenten- theologie.....	4
Kirchengeschichte.....	4
Patrologie.....	2
Kirchenrecht.....	5
Christliche Gesellschaftslehre.....	2

(2)

Religions-/fachdidaktische, pädagogische sowie
schulpraktische Berufsvorbildung 18 CP

(3) Spezialisierung im Zusammenhang mit der
Masterarbeit

- a) Ein Modul zur Spezialisierung im Bereich der
Masterarbeit 9 CP
b) Masterarbeit 27 CP

**Kirchliche Rahmenordnung
für das Studium der
Katholischen Religionspädagogik in
Österreich**

Erläuterungen

Zu § 1 (4):

Das Masterstudium der Katholischen
Religionspädagogik berechtigt nicht zur
Zulassung zum theologischen Doktoratsstudium.

Zu § 1 (6):

Es ist nicht möglich, einen ganzen Studienzyklus
oder -abschnitt der religionspädagogischen
Studienrichtung als einem solchen der fachtheo-
logischen Studienrichtung als gleichwertig anzu-
erkennen.

Zu § 2:

Die Fächer der Studienrichtung Katholische
Religionspädagogik sind stets auch im Blick auf
die Vermittlung der katholischen Glaubenslehre
in Unterricht und Katechese darzustellen.

Zu § 4 (3):

Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen
mit immanentem Prüfungscharakter beste-
hen – unter der Voraussetzung einer strikten
Anwesenheitspflicht – in einer regelmäßigen
aktiven Beteiligung an der gemeinsamen Arbeit
und wenigstens einer umfangreicheren schrift-
lich festgehaltenen Arbeit, die den einzelnen
Studierenden jeweils individuell zugeordnet wer-
den kann.

* * * * *

**Congregatio de Institutione Catholica
(De Seminariis atque Studiorum Institutis)**

Prot. num. 320/2007

Vidimus et approbavimus

Datum Romae, ex aedibus eiusdem Congregationis,
die X mensis Iulii, a. D. MMVIII.

+ Johannes Ludovicus Bruguès OP,
Secretarius

A. Vincentius Zani
Subsecretarius

*Diese Kirchliche Rahmenordnung für das
Studium der Katholischen Religionspädagogik in
Österreich (Bachelor- und Master-Studium) wur-
de von der Österreichischen Bischofskonferenz
am 15. März 2007 beschlossen und von der
Kongregation für das Katholische Bildungswesen
am 10. Juli 2008 approbiert. Sie tritt mit 1.
September 2008 in Kraft.*

4.
Verein „KISI-KIDS – Kinder machen Musical“

Mit Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 18. Juni 2008 hat diese dem Verein „KISI-KIDS – Kinder machen Musical“ gemäß Can. 299 § 2 CIC die **Belobigung und Empfehlung** ausgesprochen.

5.
Rituale „Feier der Kindertaufe“

Das Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ samt pastoraler Einführung tritt mit 1. Adventsonntag 2008 in Kraft.

6.
Verein zur Förderung der christlichen Familie

Die Bischofskonferenz hat den Verein zur Förderung der christlichen Familie als private kirchliche Vereinigung im Sinne cann. 312 und 321 ff. CIC 1983 anerkannt.

III. Personalia

1.

Apostolische Nuntiatur – neuer Nuntiaterrat

Papst Benedikt XVI. hat Msgr. Dr. Christoph KÜHN (Diözese Eichstätt) mit 1. Juli 2008 zum Nuntiaterrat an der Apostolischen Nuntiatur in Wien ernannt.

2.

Katholische Sozialakademie Österreichs

Die Bischofskonferenz hat Dr. Markus SCHLAGNITWEIT für eine weitere Funktionsperiode von drei Jahren zum Direktor der Katholischen Sozialakademie Österreichs (KSÖ) bestellt.

3.

Katholischer Laienrat Österreichs

Die Bischofskonferenz hat folgende Personen in die 5. Kurie des Katholischen Laienrates Österreichs entsandt:

Landtagsabgeordneten Lukas MANDL
 Dr. Gertraud STEINDL
 Prof. DDr. Herbert PRIBYL
 Mag. Gabriele NEUWIRTH
 Univ.-Prof. Dr. Wolfgang MAZAL
 Mag. Karin HINTERSTEINER.

4.

Katholische Jugend Österreich

Die Bischofskonferenz hat die Bestätigung der Wiederwahl von Stefan WURM und Peter GEBAUER als Vorsitzende der Katholischen Jugend Österreich für eine weitere Funktionsperiode von zwei Jahren durch den Referatsbischof Weihbischof Mag. Dr. Franz LACKNER OFM zustimmend zur Kenntnis genommen.

5.

Pax Christi Österreich

Die Bischofskonferenz hat die Wahl folgender Funktionäre durch die Generalversammlung von Pax Christi Österreich bestätigt:

Mag. Gotlind HAMMERER (Vizepräsidentin)
 Prof. Dr. Kurt REMELE (Vizepräsident)
 Mag. Maximilian MITTENDORFER (Geistlicher Assistent)
 Dr. Meinrad SCHNECKENLEITHNER (Generalsekretär).

6.

Institut „Fernkurs für theologische Bildung“

Die Bischofskonferenz hat das Kuratorium des Instituts „Fernkurs für theologische Bildung“ in folgender Zusammensetzung bestellt:

Weihbischof Dr. Anton LEICHTFRIED (Vorsitzender)
 DDr. Franz GMÄINER-PRANZL
 Univ.-Prof. Dr. Roman SIEBENROCK
 Em. Univ.-Prof. Dr. Josef WEISMAYER
 Mag. Dr. Veronika BRANDSTÄTTER
 DDr. Oskar DANGL
 Univ.-Prof. DDr. Reinhold ESTERBAUER
 Dr. Franz PADINGER
 MMag. Dr. Regina POLAK
 Univ.-Prof. DDr. Walter SCHAUPP.

7.

Propädeutikum – Direktor

Die Bischofskonferenz hat die Amtszeit von Prälat Mag. Franz SCHRITTWIESER als Direktor des Propädeutikums bis 30. Juni 2010 verlängert.

8.

Propädeutikum – Kuratorium

Die Bischofskonferenz hat Mag. Karl MÜHLBERGER als ordentliches Mitglied in das Kuratorium des Propädeutikums berufen.

IV. Dokumentation

1. Botschaft Papst Benedikts XVI. zum Weltmissionssonntag 2008 (19. Oktober 2008)

„Diener und Apostel Jesu Christi“

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus Anlass des Weltmissionstags möchte ich alle zu einer Reflexion über die bleibende Dringlichkeit der Verkündigung des Evangeliums auch in unserer heutigen Zeit anregen. Der Sendungsauftrag bleibt weiterhin eine absolute Priorität für alle Getauften, die berufen sind zu Beginn dieses Jahrtausends „Diener und Apostel Jesu Christi“ zu sein. Mein verehrter Vorgänger, der Diener Gottes Paul VI., stellte bereits in seinem Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi* fest, dass „das Evangelisieren eine Gnade, die eigentliche Berufung der Kirche, deren tiefste Identität“ ist (vgl. Nr. 14). Als Vorbild für einen solchen apostolischen Einsatz möchte ich insbesondere den hl. Paulus nennen, den Völkerapostel, denn dieses Jahr feiern wir ein besonderes Jubiläum, das ihm gewidmet ist. Es ist das Paulinische Jahr, das uns Gelegenheit bietet, diesen berühmten Apostel näher kennen zu lernen, der berufen war, das Evangelium unter den Nichtgläubigen zu verkünden, wie der Herr es ihm gesagt hatte: „Brich auf, denn ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden“ (*Apg 22,21*). Wie könnten wir also die Gelegenheit ungenutzt lassen, die dieses besondere Jubeljahr den Ortskirchen, den christlichen Gemeinden und den einzelnen Gläubigen bietet, wenn es darum geht, das Evangelium, die Kraft Gottes, die jeden rettet, der glaubt, bis an die äußersten Grenzen der Erde zu verkünden (vgl. *Röm 1,16*)?

1. Die Menschheit braucht Befreiung

Die Menschheit muss befreit und gerettet werden. Die Schöpfung selbst – sagt der hl. Paulus – leidet und hofft, zur Freiheit der Kinder Gottes befreit zu werden (vgl. *Röm 8,19–21*). Diese Worte gelten auch für die heutige Welt. Die Schöpfung leidet.

Die Menschheit leidet und wartet auf die wahre Freiheit, sie wartet auf eine andere, bessere Welt; sie wartet auf die „Erlösung“. Und sie weiß im Grunde, dass diese neue Welt, auf die sie wartet, einen neuen Menschen voraussetzt, „Kinder Gottes“ voraussetzt. Betrachten wir die heutige Welt etwas genauer. Das internationale Panorama bietet zwar auf der einen Seite Perspektiven eines vielversprechenden wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, doch auf der anderen Seite verlangen einige große Sorgen, die die Zukunft des Menschen selbst anbelangen, unser Augenmerk. Gewalt kennzeichnet in nicht wenigen Fällen die Beziehungen zwischen Individuen und Völkern; Armut unterdrückt Millionen von Erdenbürgern; Diskriminierung und manchmal sogar Verfolgung aus rassistischen, kulturellen oder religiösen Gründen zwingen viele Menschen, aus ihrem eigenen Land zu fliehen und anderenorts Zuflucht und Schutz zu suchen; der technologische Fortschritt verliert, wenn er nicht auf die Würde und das Wohl des Menschen abzielt und nicht auf eine solidarische Entwicklung ausgerichtet ist, seinen potentiellen Hoffnungsfaktor und läuft vielmehr Gefahr, zur Zuspitzung bereits existierender Ungleichheit und Ungerechtigkeit beizutragen. Es besteht auch ein konstantes Risiko, was die Beziehung Mensch – Umwelt anbelangt, durch die unbedachte Nutzung der Ressourcen mit Folgen für die körperliche und geistige Gesundheit des Menschen selbst.

Angesichts eines solchen Szenariums sind wir „zwischen Hoffnung und Angst hin und her getrieben, durch die Frage nach dem heutigen Lauf der Dinge zutiefst beunruhigt“ (vgl. Konstitution *Gaudium et spes*, 4), und besorgt fragen wir uns: Was wird aus dem Menschen und aus der Schöpfung? Gibt es Hoffnung für die Zukunft, oder besser, gibt es eine Zukunft für den Menschen? Wie wird diese Zukunft aussehen? Die Antwort auf diese Fragen ergibt sich für uns Glaubende aus dem Evangelium. Christus ist unsere Zukunft und, wie ich in meiner Enzyklika *Spe salvi* geschrieben habe, sein Evangelium ist Mitteilung, „die das Leben verändert“, Hoffnung schenkt, die finstere Pforte der Zeit öffnet und die Zukunft der Menschheit und des Universums erleuchtet (vgl. Nr. 2).

Der hl. Paulus hatte wohl verstanden, dass die Menschheit allein durch Christus Erlösung und Hoffnung finden kann. Deshalb empfand er die Sendung „das Leben in Christus Jesus, das uns verheißen ist, zu verkündigen“ (2 Tim 1,1), „unsere Hoffnung“ (1 Tim 1,1), als zwingend und dringend, damit alle Völker Miterben sind und an derselben Verheißung teilhaben durch das Evangelium (vgl. Eph 3,6). Er wusste, dass die Menschheit ohne Christus „keine Hoffnung hat und ohne Gott in der Welt war“ (Eph 2,12) – hoffnungslos, weil sie ohne Gott war (vgl. Spe salvi, 3). In der Tat gilt, „dass, wer Gott nicht kennt, zwar vielerlei Hoffnungen haben kann, aber im letzten ohne Hoffnung, ohne die große, das ganze Leben tragende Hoffnung ist (vgl. Eph 2,12)“ (ebd., 27).

2. Mission ist eine Frage der Liebe

Es ist also für alle eine zwingende Pflicht, Christus und seine Heilsbotschaft zu verkünden. „Weh mir“, schrieb der hl. Paulus, „wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9,16). Auf dem Weg nach Damaskus hatte er erfahren, dass Erlösung und Mission ein Werk Gottes und seiner Liebe sind. Die Liebe Christi drängte ihn dazu, die Straßen des Römischen Reiches als Bote, Apostel, Verkünder, Lehrer des Evangeliums zu beschreiten, als „dessen Gesandter im Gefängnis“ (Eph 6,20) er sich bezeichnete. Die göttliche Liebe führte dazu, dass er „allen alles geworden war, um auf jeden Fall einige zu retten“ (vgl. 1 Kor 9,22). Mit Blick auf die Erfahrung des hl. Paulus verstehen wir, dass die Missionstätigkeit eine Antwort auf die Liebe ist, mit der Gott uns liebt. Seine Liebe erlöst uns und drängt uns zur „*missio ad gentes*“; die geistliche Energie ist in der Lage, unter der Menschheitsfamilie mehr Harmonie, mehr Gerechtigkeit, mehr Gemeinschaft unter Personen, Rassen und Völkern zu schaffen, nach der sich alle sehnen (vgl. Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Es ist deshalb Gott, der Liebe ist, der die Kirche zu den Grenzen der Menschheit führt und die Verkünder des Evangeliums einlädt, „aus der ersten, der ursprünglichen Quelle zu trinken – bei Jesus Christus, aus dessen geöffnetem Herzen die Liebe Gottes selber entströmt“ (*Deus caritas est*, 7). Nur aus dieser Quelle kann

man Aufmerksamkeit, Zuneigung, Leidenschaft, Annahme, Bereitschaft und Interesse an den Problemen der Menschen schöpfen, und jene anderen Tugenden, die notwendig sind, damit die Boten des Evangeliums alles lassen und sich ganz und bedingungslos der Verbreitung des Duftes der Liebe Christi widmen können.

3. Immer evangelisieren

Während die Erstevangelisierung in nicht wenigen Teilen der Welt notwendig und dringlich bleibt, bereiten heute Priestermangel und das Fehlen von Berufungen vielen Diözesen und Instituten des gottgeweihten Lebens Kummer. Es muss jedoch betont werden, dass trotz wachsender Schwierigkeiten der Auftrag Christi zur Evangelisierung aller Völker weiterhin eine Priorität bleibt. Kein Grund kann eine Drosselung oder einen Stillstand rechtfertigen, denn „der Auftrag zur Evangelisierung aller Menschen stellt das Leben und die wesentliche Sendung der Kirche dar“ (vgl. Paul VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14). Denn diese Sendung „steckt noch in den Anfängen, und wir müssen uns mit allen Kräften für den Dienst an dieser Sendung einsetzen“ (vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 1). Wie könnten wir hier nicht an den Mazedonier denken, der dem hl. Paulus im Traum erschien und rief: „Komm nach Mazedonien und hilf uns!“? Unzählige warten heute auf die Verkündigung des Evangeliums, Unzählige dürsten nach Hoffnung und Liebe. Alle, die sich von diesem Hilferuf, der sich aus der Menschheit erhebt, angesprochen fühlen, lassen für Christus alles, um den Menschen den Glauben und die Liebe Christi zu bringen (vgl. *Spe salvi*, 8).

4. Weh mir, wenn ich nicht verkünde (1 Kor 9,16)

Liebe Brüder und Schwestern, „*duc in altum*“! Lasst uns hinausfahren auf das weite Meer der Welt und der Einladung Jesu folgend furchtlos die Netze auswerfen und dabei auf seine fortwährende Hilfe vertrauen. Der hl. Paulus erinnert uns daran, dass es kein Ruhm ist, das Evangelium zu verkünden (vgl. 1 Kor 9,16), sondern ein Auftrag und eine Freude. Liebe Brüder im Bischofsamt,

dem Beispiel des hl. Paulus folgend soll sich jeder unter Euch als „Gefangener Christi Jesu für die Heiden“ (*Eph 3,1*) betrachten, im Bewusstsein, dass wir bei Schwierigkeiten und in der Prüfung auf die Kraft zählen können, die von Ihm kommt. Denn der Bischof hat „nicht nur für die bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt die Weihe empfangen“ (vgl. *Redemptoris missio*, 63). Wie der Apostel Paulus ist er berufen, sich an die Fernen zu wenden, die Christus noch nicht kennen oder seine befreiende Liebe noch nicht erfahren haben; seine Pflicht ist es, die ganze Diözesangemeinschaft missionarisch zu machen und dabei auch gerne, je nach den Möglichkeiten, zur Entsendung von Priestern und Laien in andere Kirchen zum Dienst an der Evangelisierung beizutragen. So wird die „*missio ad gentes*“ zum vereinenden und konvergierenden Prinzip seiner ganzen pastoralen und karitativen Tätigkeit.

Ihr, liebe Priester, sollt als erste Mitarbeiter der Bischöfe großherzige Hirten und begeisterte Verkünder des Evangeliums sein! Nicht wenige von Euch sind in den vergangenen Jahrzehnten in die Missionsgebiete gegangen, dem Auftrag der Enzyklika *Fidei donum* folgend, deren 50-jähriges Jubiläum wir vor kurzem feiern durften und mit der mein verehrter Vorgänger, der Diener Gottes Pius XII., den Impuls zur Zusammenarbeit unter den Kirchen gab. Ich vertraue darauf, dass diese missionarische Spannung in den Ortskirchen nicht schwindet, trotz des Priestermangels, der nicht wenigen unter ihnen Sorge bereitet.

Und Ihr, liebe Ordensleute, die Ihr durch Eure Berufung ein ausgeprägtes missionarisches Merkmal besitzt, bringt allen, vor allem den Fernen, die Verkündigung des Evangeliums, durch ein konsequentes Zeugnis von Christus und eine radikale Evangeliumsnachfolge.

Zur Teilnahme an der Verbreitung des Evangeliums seid in zunehmend bedeutendem Maß auch Ihr, liebe Laien, aufgerufen, die Ihr in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft tätig seid. Es öffnet sich vor Euch ein komplexer und vielfältiger Areopag, den es zu evangelisieren gilt: die Welt. Zeugt mit Eurem Leben davon, dass die Christen „einer neuen Gesellschaft zugehören, zu der sie miteinander unterwegs sind und die in ihrer Wanderschaft antizipiert wird“ (vgl. *Spe salvi*, 4).

5. Schluss

Liebe Brüder und Schwestern, die Feier des Weltmissionstags ermutige Euch zu einem erneuerten Bewusstsein von der dringenden Notwendigkeit der Verkündigung des Evangeliums. Ich kann nicht umhin, mit lebendiger Wertschätzung den Beitrag der Päpstlichen Missionswerke zur Evangelisierungstätigkeit der Kirche zu betonen. Ich danke ihnen für die Unterstützung, die sie allen Gemeinden und insbesondere den jungen unter ihnen anbieten. Sie sind ein wertvolles Instrument für die missionarische Animation und Bildung des Gottesvolkes und fördern die Gemeinschaft von Menschen und Gütern zwischen den verschiedenen Teilen des mystischen Leibes Christi. Die Kollekte, die am Weltmissionstag in allen Pfarrgemeinden stattfindet, soll Zeichen der Gemeinschaft und der gegenseitigen Fürsorge unter den Kirchen sein. Schließlich soll unter dem christlichen Volk auch das Gebet mehr und mehr intensiviert werden, denn es ist ein unverzichtbares geistliches Instrument, damit unter allen Völkern das Licht Christi, „das Licht selber“ verbreitet wird, „das über allen Dunkelheiten der Geschichte“ (*Spe salvi*, 49) leuchtet. Während ich dem Herrn die apostolische Arbeit der Missionare, der Kirchen in aller Welt und der Gläubigen, die auf unterschiedliche Weise missionarisch tätig sind, anvertraue, bitte ich um die Fürsprache des Apostels Paulus und der allerseligsten Jungfrau Maria, „lebendige Bundeslade“, Stern der Evangelisierung und der Hoffnung, und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 11. Mai 2008

Benedikt XVI.

2.
Hirtenwort der österreichischen Erzbischöfe
und Bischöfe zum Weltmissions-Sonntag
(19. Oktober 2008)

Wer Gott nicht gibt, gibt zu wenig!

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Wir, die Erzbischöfe und Bischöfe in Österreich, freuen uns, dass die Päpstlichen Missionswerke den Missionsauftrag der Kirche wach halten und fördern. Die Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch. Jede und jeder Getaufte, jede Familie, jede Gemeinschaft und jede Pfarre ist von Christus beauftragt (Mt 28,19), sich aufzumachen, Grenzen zu überschreiten und Zeugnis abzulegen von der erlösenden Liebe Gottes.

Am heutigen Weltmissions-Sonntag wollen wir, ausgehend vom Wort Jesu im Evangelium, „Gott geben, was Gott gehört“ (vgl. Mt 22,21) einen Aspekt der Mission betrachten, der sowohl hier in Österreich als auch weltweit von zentraler und aktueller Bedeutung ist: „*Wer Gott nicht gibt, gibt zu wenig!*“ (Fastenbotschaft 2006 von Papst Benedikt XVI.).

Eine Ordensschwester bringt es auf den Punkt. Sie erzählt uns:

„Ein betrunkenener Obdachloser war zur Armenausspeisung unserer Schwesterngemeinschaft zu spät gekommen. Er stand fluchend vor der geschlossenen Klosterpforte und schrie seinen Groll jedem Passanten lautstark nach, gleichgültig, ob dieser es hören wollte oder nicht. Er wolle nichts von Gott wissen, sondern sein warmes Essen haben, sagte der Mann. Auch zwei gerade heimkehrende Schwestern wurden mit besonderer Wut und einer Hand voll kleiner Steine empfangen. Nach ein paar Minuten erschien eine der Schwestern wieder vor der Klostertür und brachte dem noch immer fluchenden Mann einen Teller heißer Suppe. Die Hauptspeise müsse sie noch frisch zubereiten, aber sie würde sie gleich bringen. Mit dem Ausruf, er esse keine Suppe, leerte der Obdachlose den heißen Teller Suppe auf die weiße Ordenstracht der Schwester. Als wäre nichts geschehen, brachte diese nach einigen Minuten die Hauptspeise und anschließend noch ein Stück

Torte. Der Mann aß nachdenklich seinen Teller leer, während die Schwester eine offene Wunde an seinem Bein verband. Nach längerem Schweigen wandte sich der Mann mit Tränen in den Augen an die Schwester und sagte: „Schwester, jetzt können sie mir etwas über ihren Gott erzählen.“ Diese Geschichte zeigt uns, dass wir nicht nur Materielles, sondern auch die Liebe Gottes geben müssen, um die Sehnsucht nach Gott zu wecken. Nur wenn wir beides geben, geben wir genug. Denn: „*Wer Gott nicht gibt, gibt zu wenig!*“

Wir alle haben in den letzten Jahrzehnten einen wirtschaftlichen Fortschritt erlebt und gefördert. Die Lebensbedingungen haben sich verändert, der Mensch hat sich verändert. Die eigentliche Frage aber lautet: Haben wir auch die Liebe Gottes gegeben, haben wir einen Fortschritt der Liebe erzielt? Ein wirklicher Fortschritt ist nur dann gegeben, wenn wir im Anlitz der Armen und Hilflosen, der Kranken und Verfolgten, der Ungeborenen und der Alten, ja, in uns selbst das Ebenbild Gottes erkennen. Die Münze mit dem Bild des Kaisers gehört dem Kaiser. Wir sind Gottes Ebenbild! Geben wir Gott, was Gott gehört: Unsere Aufmerksamkeit, unsere Liebe, unsere Hoffnung, uns selbst.

Damit die Ärmsten der Armen weltweit von ihrer Würde als Kinder Gottes erfahren und diese bewahren können, entsendet die Kirche Frauen und Männer, Ordensleute, Katechisten und Priester in alle Welt. Wir bitten euch, liebe Schwestern und Brüder im Herrn, diese Sendung der Kirche durch treues Gebet und einen großherzigen finanziellen Beitrag am heutigen Weltmissions-Sonntag zu unterstützen. Im Paulusjahr danken wir dafür von Herzen mit den Worten aus der heutigen Lesung: „*Wir danken Gott für euch alle, sooft wir in unseren Gebeten an euch denken, unablässig erinnern wir uns an das Werk eures Glaubens, an die Opferbereitschaft eurer Liebe und an die Standhaftigkeit eurer Hoffnung auf Jesus Christus (1 Thess 1,2–3).*“

Ganz besonders danken wir auch den vielen österreichischen Missionarinnen und Missionaren, Ordensleuten und Laien, die ihr Leben ganz in den Dienst der Verkündigung der Frohen Botschaft und der aktiven Nächstenliebe stellen. Dankbar freuen wir uns auch über die immer größer werdende Zahl von Jugendlichen, die unentgeltlich

eine bestimmte Zeit ihres Lebens in den Dienst der Menschen in den Ländern des Südens stellen.

Die heutige „Sammlung zum Weltmissions-Sonntag“ wird in allen Diözesen der Welt durchgeführt. Unser Beitrag kommt den 1100 ärmsten Diözesen der Welt zugute, damit diese ihren Einsatz für die Ärmsten der Armen an Leib und Seele leisten können. Denn: *„Wer Gott nicht gibt, gibt zu wenig!“*

Mit der Bitte um die mütterliche Fürsprache Mariens für uns alle erteilen wir Ihnen und denen, mit denen Sie verbunden sind, den bischöflichen Segen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs
19. Oktober 2008

3. **Kirchliche Statistik 2007**

(Vgl. S. 29 und 30.)

Folgende Trends können kurz erwähnt werden:

1. Die Katholikenzahl ist weiterhin rückläufig. Die Todesfälle und die Kirchenaustritte können also durch Taufen, Wiederaufnahmen und Zuzug nicht wettgemacht werden.
2. Die Zahl der Taufen ist weiterhin leicht rückläufig. Da die Trennung der Erhebung der Taufen ab sieben Jahren (7–14, ab 14) erst zum zweiten Mal vorgenommen wurde, haben diese Vergleichswerte noch keine große Aussagekraft.
3. Bei der Zahl der Trauungen wurde 2007 der höchste Wert seit 2002 erreicht. Ein leichter Anstieg ist seither zu verzeichnen.
4. Der Aufwärtstrend der letzten Jahre bei den Wiederaufnahmen setzt sich fort. Auch bei den Aufnahmen ist ein kontinuierlicher leichter Anstieg feststellbar.
5. Wiederum deutlich zurückgegangen ist die Zahl der Erstkommunionen. Bei den Firmungen ist ein leichter Rückgang feststellbar. Die zum zweiten Mal erhobenen Zahlen der Erstkommunionbegleiterinnen und -begleiter sowie der Firmhelferinnen und -helfer zeigen sehr deutlich das ehrenamtliche Engagement und die Unterstützung vieler Laien in diesen Bereichen.
6. Die Kirchenaustritte sind praktisch konstant gegenüber dem Vorjahr 2006.
7. Bei den Priesterweihen ist sowohl bei Welt- als auch bei Ordenspriestern ein Plus zu konstatieren. Die Gesamtzahl der Priesterweihen liegt 2007 bei 36 (gegenüber 28 im Jahr 2006). Die Weihen der Ständigen Diakone und damit auch deren Gesamtzahl weisen weiterhin steigende Tendenz auf.
8. Die Gesamtzahl sowohl der Welt- als auch der Ordenspriester hat weiter leicht abgenommen. Deutlicher rückläufig ist die Zahl der Ordensschwwestern.

Kirchliche Statistik der Diözesen Österreichs (Katholiken, Pastoraldaten) für das Jahr 2007

DIOESEN	1		2		3		5		6		7a		7b		8		9		10		11		12		13		13a		14		14a		15		16		17		18		19		20		21	
	Katholiken	Gottesdienstteilnehmer, Zählsonntag Fastenzeit	Gottesdienstteilnehmer Zählsonntag Christkönigs-Sonntag	Taufen, Gesamtzahl	Taufen, 1 bis 6 Jahre alt	Taufen, Alter 7 bis 14 Jahre alt	Taufen, ab 14 Jahre alt	Trauungen, Gesamtzahl	Trauungen, Mischehen	Trauungen, Formdispens	Aufnahmen	Wiederaufnahmen	Erstkommunionen	Erstkommunion- begleiterinnen und - begleiter	Firmungen	Firmhelferinnen und -helfer	Austritte	Begräbnisse	Weihen, Welpriester	Weihen, Ordenspriester weihen, ständige Diakone	Gelübde, Männer	Gelübde, Frauen																								
Eisenstadt	209.604	42.079	42.894	1.750	75	28	14	526	59	19	13	96	1.986	587	1.830	343	764	2.487	1	1	0	3	0																							
Feldkirch	261.937	33.602	33.867	2.126	746	59	9	444	43	1	8	161	3.011	1.039	2.624	707	1.595	1.676	1	2	0	1	0																							
Graz-Seckau	892.917	90.363	101.671	8.415	479	115	47	2.375	344	26	105	939	9.374	2.424	11.432	1.909	5.110	8.824	0	0	11	1	2																							
Gurk-Klagenfurt	409.363	39.379	42.752	3.582	115	28	15	1.073	171	23	30	288	4.208	781	4.627	628	2.348	4.056	1	0	0	0	0																							
Innsbruck	407.880	72.093	73.934	4.081	141	50	20	1.011	63	3	47	260	4.533	1.530	4.470	1.012	2.347	3.313	2	5	1	6	1																							
Linz	1.047.775	170.263	172.875	10.256	441	115	48	2.524	273	23	87	761	11.730	3.722	13.135	2.438	6.160	9.904	1	2	6	—	—																							
Militärgeneralvik.	(130.000)	—	—	65	3	3	0	26	8	0	0	14	0	0	362	0	4	0	0	0	0	0	0																							
Salzburg	503.959	63.672	68.117	4.884	455	75	26	1.320	204	3	66	329	5.850	1.536	7.080	1.306	2.877	4.063	4	1	4	1	1																							
St. Pölten	549.388	97.623	102.502	5.346	185	56	17	1.238	115	14	20	306	6.021	1.220	6.572	947	3.439	5.603	2	1	2	5	2																							
Wien	1.320.575	137.602	140.806	10.637	1.135	453	86	2.306	430	28	104	1.108	12.530	2.533	11.220	1.489	11.649	12.082	6	6	12	28	23																							
Gesamt 2007	5.473.398	746.676	779.418	51.142	3.775	982	287	12.843	1.710	140	480	4.262	59.243	15.372	63.352	10.779	36.293	52.008	18	18	36	45	29																							

Kirchliche Statistik der Diözesen Österreichs (Klerus, Orden, Kirchen) für das Jahr 2007

DIÖZESEN	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
	Diözesanpriester Gesamtzahl	Diözesanpriester in Diözese wohnend	Weltpriester aus anderen Diözesen	Ordenspriester	Ständige Diakone	Ordensbrüder	Ordens- schwestern	Pfarren	Quasipfarren	Sonstige Kirchen und Seelsorgestellen
Eisenstadt	128	114	29	29	21	3	105	171	1	133
Feldkirch	133	127	18	66	21	20	346	124	0	22
Graz-Seckau	324	309	33	143	65	96	577	388	0	22
Gurk-Klagenfurt	186	175	19	65	43	11	258	336	1	650
Innsbruck	174	166	36	64	60	37	365	244	0	42
Linz	378	363	40	317	88	39	952	474	13	0
Militärordinariat	26	8	16	1	3	0	0	22	0	(19)
Salzburg	216	211	20	96	38	28	397	209	8	4
St. Pölten	294	274	20	195	64	33	223	424	0	49
Wien	511	471	143	530	171	179	1.671	660	4	364
GESAMT 2007	2.370	2.218	374	1.506	574	446	4.894	3.052	27	1.286

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)
Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz
Für den Inhalt verantwortlich:
Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics
Redaktion: Mag. Walter Lukaseder
Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien
Druck: REMAprint, Neulerchenfelder Straße 35, A-1160 Wien

Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Offenlegung nach § 25 MG: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber des fallweise erscheinenden Medienwerks „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1010 Wien

P.b.b.